

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im
amtlichen Theile die gespaltene
Zeile 25 Pf.

Abonnement

viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Mustr. Unterhaltungsbl.“
u. der Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Dannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

Nr 29.

Sonnabend, den 10. März

1900.

Erlass

das diesjährige Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken
Schneeberg und Schwarzenberg betr.

Unter Hinweis auf den nachstehenden, für die diesjährige Musterung im Bezirke der
Königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg aufgestellten Geschäftsplan werden

a. die Militärflichtigen des Jahrganges 1880 und
b. diejenigen Militärflichtigen früherer Altersklassen, welche noch keine endgiltige
Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben oder von der Bestellung
zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind,
veranlaßt, zu den nachstehend festgesetzten Musterungsterminen vor der Ersatz-Kommission
pünktlich und in reinlichem und nüchternem Zustande zur Vermeidung der Zwangsvorfüh-
rung und der in § 26 der Wehrordnung angedrohten Strafen und Nachteile zu erscheinen,
während das persönliche Erscheinen in den Loosungsterminen den Militärflichtigen frei-
gestellt bleibt.

Dabei wird auf nachstehende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Die von der Ersatz-Kommission ausgesprochene, im Loosungsscheine vermerkte
Entscheidung ist nicht endgiltig, erst von der königlichen Ober-Ersatz-Kommission
wird im Aushebungstermin entscheidende Bestimmung getroffen.
- 2) Militärflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine
verhindert sind, haben ein ärztliches Zeugniß einzureichen, welches, sofern der
ausstellende Arzt nicht amtlich ange stellt ist, durch die Ortsbehörde zu beglau-
bigen ist (§ 62, der Wehrordnung).
- 3) Militärflichtige, welche sich im Musterungstermine freiwillig zur Aushebung
melden und dadurch auf ihre Loosnummer verzichten, können zwar nicht mit
Bestimmtheit darauf rechnen, beim Aushebungsgeschäft demjenigen Truppentheile
überwiesen zu werden, zu welchem sie vorgemustert sind, sie können dagegen mit
Bestimmtheit darauf rechnen, am allgemeinen Einstellungstermine eingestellt,
also nicht dem Nachersatz zugetheilt zu werden oder überzählig zu bleiben.
Es haben daher Militärflichtige, welche eingestellt zu werden wünschen,
den Verzicht auf ihre Loosnummer bereits im Musterungstermine zu erklären.
- 4) Militärflichtige, welche an Epilepsie zu leiden behaupten, haben auf eigene Kosten
drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen und abhören zu lassen, oder ein Zeug-
niß eines beamteten Arztes (Bezirks-, Gerichts- oder Anstaltsarzt) beizubringen.
(§ 65, der Wehrordnung.)

Die bezüglichen Protokolle sind spätestens im Musterungstermine
vorzulegen.

- 5) Jeder Militärflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, Anträge auf
Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen. Die Beteiligten
sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Ur-
kunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. (§§ 32
und 63, der Wehrordnung.)

Die bezüglichen Anträge sind alsbald anher einzureichen.

Kommen gleichzeitig zwei Söhne hilfsbedürftiger Familien zur Bestellung,
welche nicht gleichzeitig als Ernährer entbehrt werden können, oder dient einer
bereits in der Armee, so kann auf Grund des eingereichten Zurückstellungs-
antrags der eine zurückgestellt und spätestens nach Ablauf des zweiten Militär-
pflichtjahres, bei gleichzeitiger Entlassung des zuerst eingestellten Sohnes ein-
gestellt werden. (§ 32, der Wehrordnung.) **Sticht sich ein Zurückstellungs-
antrag auf die Arbeits- bzw. Aufsichtsunfähigkeit der Eltern zc.
des Militärflichtigen, so muß Solches durch ärztliche Untersuchung
im Musterungstermine bestätigt werden und haben sich die Beteiligten
persönlich mit einzufinden.** (§§ 33, und 63, der Wehrordnung.)

Zeugnisse, welche zum Behufe der Befreiung vom Militärdienste oder wegen
erbetener Zurückstellung gebraucht und von Behörden — Stadträthen, Bürger-
meistern oder Gemeindevorständen — ausgestellt werden, müssen entweder auf
eigene genaue Kenntniß der Verhältnisse der darin Nachsuchenden, oder auf ein-
gezogene sorgfältige Erkundigung sich gründen.

Zurückstellungsanträge, welche die Ersatz-Kommission für unbegründet be-
findet, werden der königlichen Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorge-
legt. Einsprüche gegen die Entscheidung der Ersatz-Kommission müssen binnen
10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatz-
Kommission für publicit anzu sehen war, bei der königlichen Amtshauptmann-
schaft Schwarzenberg unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinig-
ungen erhoben werden.

Die Ortsbehörden haben für pünktliche Bestellung der Mannschaften Sorge
zu tragen; die mit der Stammrollenföhrung beauftragten Personen haben die
Rekruten zu begleiten und die Rekrutierungsstammrollen nebst Geburtslisten und
den sonstigen Belegstücken mitzubringen. (§§ 61, und 106 der Wehrordnung.)

Schwarzenberg, am 19. Februar 1900.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission in den Aushebungs-
bezirken Schneeberg und Schwarzenberg.

Drug von Ridda, Amtshauptmann.

Geschäftsplan.

I. Musterungstermine.

A. Aushebungsbezirk Schneeberg:

a. in Eibenstock im Gasthaus zum Feldschlößchen von Vormittags 1/10 Uhr an:

- den 12. März für die Militärflichtigen aus Blaumenthal, Carlsfeld, Eibenstock, Mulden-
hammer, Reibhardtsthal, Wildenthal und Wolfsgrün,
den 13. März für die Militärflichtigen aus Schönheide,
den 15. März für die Militärflichtigen aus Hundshäbel, Neuhöhe, Oberstüßengrün, Schön-
heiderhammer, Sosa und Unterstüßengrün;

b. in Lössnitz im Rathhause von Vormittags 1/9 Uhr an:

- den 16. März für die Militärflichtigen aus Alberoda, Dittersdorf, Grüna, Niederalfalter,
Niederpfannenstiel, Oberalfalter, Oberpfannenstiel, Streitwald und Köhnik;

c. in Aue im Gasthof zum blauen Engel von Vormittags 1/9 Uhr an:

- den 17. März für die Militärflichtigen des Jahrganges 1880 aus Aue und für die Militär-
pflichtigen aus Auerhammer,
den 19. März für die übrigen Militärflichtigen aus Aue und für die Militärflichtigen
aus Köstlerlein und Schindlers Werk.

d. in Schneeberg im Gasthofe Stadt Leipzig von Vormittags 9 1/2 Uhr an:

- den 20. März für die Militärflichtigen aus Schneeberg,
den 21. März für die Militärflichtigen aus Albernau, Burkhardsgrün, Griesbach, Vinde-
nau, Reudörfel und Reustädte,
den 22. März für die Militärflichtigen aus Niederschlema, Oberschlema und Zschorlau.

B. Aushebungsbezirk Schwarzenberg:

a. in Johanneorgenstadt im Rathhause von Vormittags 9 1/2 Uhr an:

- den 24. März für die Militärflichtigen aus Breitenbrunn, Breitenhof, Jugel, Steinbach,
Steinheidel, Wittigsthal und Johanneorgenstadt;

b. in Schwarzenberg im Bade Ottenstein von Vormittags 1/9 Uhr an:

- den 26. März für die Militärflichtigen aus Beiersfeld, Bernsbach, Bockau und Crandorf,
den 27. März für die Militärflichtigen aus Bernsgrün, Erla, Grünhain, Grünstädtel,
Langenberg, Lauter und Neuwelt,
den 28. März für die Militärflichtigen aus Markersbach, Wittweida, Obersachsensfeld,
Böhla, Raschau und Waschleithe,
den 29. März für die Militärflichtigen aus Nittersgrün, Tellerhäuser, Wildenau und
Schwarzenberg.

II. Loosungstermine.

1. den 23. März von Vormittags 1/10 Uhr an für die Militärflichtigen des Jahrganges 1880
aus dem Aushebungsbezirke Schneeberg im Gasthofe Stadt Leipzig in
Schneeberg;

2. den 30. März von Vormittags 9 Uhr an für die Militärflichtigen des Jahrganges 1880
aus dem Aushebungsbezirke Schwarzenberg im Bade Ottenstein in
Schwarzenberg.

Das Zurückstellungsverfahren

der Reservisten, Landwehrlente, Ersatzreservisten und Landsturm-
pflichtigen.

Nach den Bestimmungen in § 64 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Ver-
bindung mit §§ 118, 120, und 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 können
aus Anlaß ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse für den Fall einer Mobilmachung
oder notwendigen Verstärkung des Heeres

- a. Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve,
- b. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden
Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten
Aufgebots,
- c. Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders
dringenden Fällen auch Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr
zweiten Aufgebots,
- d. Ersatzreservisten hinter die letzte Jahresklasse der Ersatz-Reserve, sowie in be-
sonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten
Aufgebots und
- e. Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots
zurückgestellt werden.

Zurückstellungen der fraglichen Art dürfen erfolgen, wenn

- a. ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder
seiner Mutter, bzw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er
dieselbe Feuerstätte bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht
gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung zustehende
gesetzliche Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes
nicht abgewendet werden könnte,
- b. die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat
und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender ist, den gänzlichen Verfall
des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse
der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde und
- c. in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete
Vertretung auf keine Weise zu ermögliehen ist, im Interesse der allgemeinen Lan-
deskultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

Etwasige Gesuche sind gemäß § 123, der Wehrordnung bei dem Stadtrath bez.
Gemeindevorstand anzubringen, welcher dieselben zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes
darüber eine an den unterzeichneten Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende
Nachweisung aufzustellen hat, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und
Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden Umstände ersichtlich
sind, durch welche eine Zurückstellung begründet werden kann.

Zur Verathung und Entscheidung über die angebrachten Gesuche wird die unterzeichnete
königliche Ersatzkommission im Anschlusse an das Musterungsgeschäft

- den 23. März 1900, Vorm. im Gasthause „Stadt Leipzig“ in Schneeberg und
den 30. März 1900, Vorm. im Bade Ottenstein in Schwarzenberg
Sitzung halten.